

**Beschluss Nr. 679/2015**

Schwyz, 30. Juni 2015 / ju

**Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Übersicht**

Die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) wurde im Jahr 1972 unter der Trägerschaft der Kantone Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus als Interkantonales Technikum Rapperswil (ITR) eröffnet und ist heute als etablierte Fachhochschule in der Lehre, Weiterbildung, Forschung & Entwicklung sowie Dienstleistungen tätig. Der Kanton Zürich ist auf Ende des Studienjahres 2007/2008 aus der Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil ausgetreten. Träger seit 1. Oktober 2008 sind die Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus. Seit diesem Zeitpunkt und noch bis September 2016 übernimmt der Kanton St. Gallen die durch den Austritt des Kantons Zürich verursachten finanziellen Folgen bei der Trägerfinanzierung allein (befristete Verwaltungsvereinbarung). Die Kantone Schwyz und Glarus haben die bestehende Trägervereinbarung unter Einhaltung der zweijährigen Kündigungsfrist auf September 2016 vorsorglich gekündigt, denn nach Ablauf der befristeten Verwaltungsvereinbarung hätten die Kantone Schwyz und Glarus wesentliche Mehrkosten zu tragen.

In einer mehrjährigen Projektarbeit wurde in Zusammenarbeit und langen Verhandlungen der drei Trägerkantone eine neue Vereinbarung erarbeitet, welche nun den Kantonen zur Ratifikation vorgelegt wird. Vorgesehen ist ein neues, zukunftsgerichtetes Trägerschaftsmodell. In diesem Modell „Pauschalabgeltung durch die Mitträger FHV plus“ (FHV = Interkantonale Fachhochschulvereinbarung) übernimmt der Kanton St. Gallen die Führungsrolle; die Mitträgerkantone Schwyz und Glarus wirken im Hochschulrat mit und haben bei wichtigen Geschäften (z.B. Studienangebot) weiterhin Mitbestimmungsrecht und Entscheidkompetenzen.

Die Mitfinanzierung der Kantone Schwyz und Glarus ist auf die FHV-Beiträge der Schwyzer Studierenden und einen darauf ermittelten Zuschlag begrenzt. Der Zuschlagssatz beträgt 90% des FHV-Beitrags. Er deckt die Restkosten in der Ausbildung, die Basisfinanzierung im Wissens- und Technologie-Transfer sowie die Infrastrukturkosten für die Studierenden aus dem eigenen Kanton. Der Kanton St. Gallen übernimmt die verbleibende Trägerfinanzierung in Form eines mehrjährigen, verbindlichen Globalkredits und trägt neu allein die finanziellen und unternehmerischen Risiken. Neue Immobilien (inklusive das in Erstellung befindliche Forschungszentrum) werden durch den Kanton St. Gallen realisiert. Er stellt diese der HSR gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung.

Der Beitrag, den die Mitträgerkantone zu leisten haben, ist somit direkt abhängig von der Anzahl der Studierenden. An der HSR sind zurzeit rund 110 Studierende aus dem Kanton Schwyz eingeschrieben. Für diese Anzahl von Studierenden muss der Kanton einen FHV-Beitrag von rund 1.9 Mio. Franken leisten, unabhängig von der Fachhochschule, welche sie besuchen. Hinzu kommt gemäss Vereinbarung als Mitträger nun ein Zuschlag von 90%, insgesamt rund 1.7 Mio. Franken. Der Gesamtbetrag bei obiger Studierendenzahl würde somit rund 3.6 Mio. Franken betragen.

Aufgrund der äusserst angespannten finanziellen Lage des Kantons Schwyz sind Mehrausgaben wenn immer möglich zu vermeiden, insbesondere dann, wenn der Verzicht auf die Mehrausgaben keine oder nur minime Konsequenzen zur Folge hat. Dies ist hier der Fall, denn Schwyzer Studierende, welche die HSR besuchen, haben keinerlei Nachteile bei einem Nicht-Beitritt zur Vereinbarung. Obwohl der Regierungsrat einen Nicht-Beitritt insbesondere aus staatspolitischen Gründen bedauert, lässt ihm die Gewichtung der finanziellen Aspekte keine andere Wahl, als dem Kantonsrat den Antrag zu stellen, der neuen HSR-Vereinbarung aus finanziellen Gründen nicht beizutreten.

Mit dem Bericht zur neuen HSR-Vereinbarung wird gleichzeitig die Interpellation „Hochschule Rapperswil – wie weiter?“ beantwortet.

In den Kantonen St. Gallen und Glarus haben die Regierungen den Beitritt zur neuen Trägervereinbarung beschlossen; sie legen die Vorlage dem Parlament zur Genehmigung vor.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Bisherige Vereinbarung und Verwaltungsvereinbarung**

Die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) ist eine der vier Fachhochschulen der Fachhochschule Ostschweiz (FHO). Ihre Aufgabe umfasst die vier Leistungsbereiche Lehre, Weiterbildung, Forschung & Entwicklung und Dienstleistungen, fokussiert auf technische Studiengänge, nämlich Maschinen-, Elektro-, Bau- und Wirtschafts-Ingenieurwesen, Informatik sowie Raumplanung und Landschaftsarchitektur. An der HSR sind aktuell rund 1460 Studierende in den Ausbildungsgängen immatrikuliert, davon rund 110 aus dem Kanton Schwyz.

Entstanden ist die HSR aus dem früheren Interkantonalen Technikum Rapperswil (ITR), welches von den Kantonen Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus 1972 gegründet wurde. Gestützt auf die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 (SRSZ 631.130.1) haben die Trägerkantone das ITR in die heutige HSR überführt.

Per Ende des Studienjahres 2007/2008 trat der Kanton Zürich – derjenige Träger mit dem grössten Anteil von Studierenden – aus dem HSR-Konkordat aus. Der Kanton St. Gallen schlug als vorübergehende Lösung eine befristete Verwaltungsvereinbarung für die Jahre 2008 – 2016 vor, die zwischen den verbleibenden Trägerkantonen St. Gallen, Schwyz und Glarus diejenigen Punkte regelte, welche durch den Austritt des Kantons Zürich betroffen waren. Konkret war der Kanton St. Gallen bereit, bis 2016 den Restkostenanteil für die Zürcher Studierenden zu übernehmen. Mit der Befristung der Verwaltungsvereinbarung war allerdings auch klar, dass bis zu deren Ablauf eine weiterführende Lösung vorliegen sollte. Damit war die Motivation für die Erarbeitung einer neuen Vereinbarung gegeben (vgl. Kap. 3). Mit der neuen Vereinbarung werden die Lasten aus der Restkostenverteilung des Kantons Zürich neu aufgeteilt, andererseits werden die Risiken für die kleineren Kantone Glarus und Schwyz beschränkt.

## 2.2 Vorsorgliche Kündigung der Vereinbarung

Mit RRB Nr. 1008 vom 23. September 2014 hat der Kanton Schwyz – und auch der Kanton Glarus – die Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vorsorglich auf das Ende des Studienjahres 2015/2016 (30. September 2016) gekündigt, da nach Ablauf der Verwaltungsvereinbarung automatisch die ursprüngliche HSR-Vereinbarung gelten würde, was zu erheblichen Mehrkosten geführt hätte, weil die Restkosten für die Zürcher Studierenden dann anteilmässig auf die drei verbleibenden Trägerkantone aufgeteilt worden wären.

## 2.3 FHO-Strukturreform

Die HSR ist eine der vier autonomen Teilschulen der Fachhochschule Ostschweiz (FHO). Im Hinblick auf die Akkreditierung der FHO unter dem neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG) des Bundes sollte eine gemeinsame FHO-Vereinbarung erarbeitet werden. Da der Kanton Graubünden seine Fachhochschule eigenständig weiterführen will, musste dieses Projekt abgebrochen werden. Es besteht jetzt die Absicht des Kantons St. Gallen, in Zusammenarbeit mit den Trägern der drei Fachhochschulen auf seinem Gebiet, eine gemeinsame Trägerschaft zu erarbeiten. Dies unter Einbezug der Schulleitungen der bestehenden drei Fachhochschulen. Die bisherigen Standorte würden erhalten bleiben. Das angestrebte Organisationsmodell richtet sich im Prinzip nach demjenigen, welches bei der HSR zum Tragen kommen soll. Dies bedeutet, dass eine spätere Überführung der HSR-Trägerschaft in die neue FHO-Trägerschaft relativ einfach zu bewerkstelligen wäre.

## 3. Neue Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil

### 3.1 Erarbeitung der neuen Vereinbarung

Wie in den Kap. 2.1 und 2.2 erläutert, ist die HSR-Verwaltungsvereinbarung bis Ende September 2016 befristet und läuft dann aus. Um zu diesem Zeitpunkt auf eine neue Vereinbarung zurückgreifen zu können, hat eine Projektgruppe mit Vertretern der drei Trägerkantone seit dem Jahr 2013 Vorschläge für eine neue Trägervereinbarung erarbeitet. Ein Lenkungsausschuss, bestehend aus der Vorsteherin bzw. den Vorstehern der drei Bildungsdepartemente, hat die Arbeiten begleitet. Mit RRB Nr. 1009 vom 23. September 2014 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz von den wesentlichen Eckwerten der neuen Trägervereinbarung (vgl. Kap. 3.2 bis 3.5) zustimmend Kenntnis genommen. Davon ausgenommen war die Höhe des Zuschlagssatzes auf die FHV-Beiträge. Zu dem vom Projektteam erarbeiteten Entwurf einer neuen Vereinbarung hat der Regierungsrat am 4. Februar 2015 zustimmend Stellung genommen, allerdings verbunden mit dem Auftrag an den Vorsteher des Bildungsdepartements, in weiteren Verhandlungen eine Reduktion des Zuschlagssatzes zu erwirken. Die Konkordatskommission wurde an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2015 über die geplanten Eckwerte der neuen Vereinbarung informiert.

An einer Verhandlungssitzung vom 23. März 2015 mit Delegationen der Regierungen aus allen drei Kantonen wurde über den Zuschlagssatz konkret verhandelt. Die analytische Herleitung des Zuschlagssatzes ergab einen Prozentsatz von rund 95%. Daraufhin beantragten die Mitträgerkantone Schwyz und Glarus eine weitere Senkung des Zuschlagssatzes auf 90%. Mit allen anderen Punkten der Vereinbarung waren die Delegationen einverstanden. Der Lenkungsausschuss hat die Vereinbarung an der Sitzung vom 23. März 2015 mit dem Vorbehalt der Neufestlegung des Zuschlagssatzes auf 90% verabschiedet. Mit Schreiben vom 2. April 2015 informierte die Regierung des Kantons St. Gallen die Mitträgerkantone über ihre Zustimmung zum abgerundeten Zuschlagssatz von 90%; damit konnte der Vorbehalt aufgehoben werden. Der Entwurf für die neue Vereinbarung konnte definitiv ausgefertigt werden. Nach der Anpassung der Unterlagen liegen die Vereinbarung und der Erläuterungsbericht formell bereinigt und in definitiver Form vor.

In den Kantonen St. Gallen und Glarus haben die Regierungen den Beitritt zur neuen Trägervereinbarung bereits beschlossen. Sie legen die Vorlage dem Parlament zur Genehmigung vor.

### 3.2 Kernelemente des neuen Trägerschaftsmodells mit „Lead St. Gallen“

Im Erläuterungsbericht sind die Elemente der neuen Vereinbarung im Detail beschrieben. Sie werden daher im Folgenden nur in einer zusammenfassenden Kurzform dargestellt:

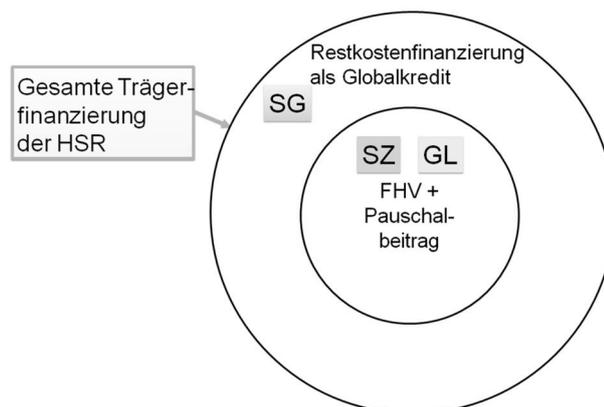
Hauptträger der Hochschule wird künftig der Kanton St. Gallen sein. Die Kantone Schwyz und Glarus sind Mitträger. Grundlage ist das Finanzierungsmodell „Pauschal-Abgeltung durch die Mitträger (FHV plus)“ in Kombination mit der Organvariante „Lead St. Gallen“. Der Kanton St. Gallen trägt neu die finanziellen und unternehmerischen Risiken, welche sich aus dem Betrieb der HSR ergeben. Im Gegensatz dazu fällt die Mitwirkung der Kantone Schwyz und Glarus beschränkter aus als bisher. Allerdings haben die Mitträgerkantone Schwyz und Glarus auch künftig Einsitz im Hochschulrat sowie ein Mitspracherecht bei wichtigen Grundsatz-Entscheidungen (z.B. Studienangebot, Höhe des Zuschlagssatzes, etc.). Auch bei der Konzipierung des vierjährigen Leistungsauftrags ist eine Mitwirkung möglich.

### 3.3 Neues Finanzierungsmodell „FHV plus“

Zur Deckung der Finanzierung entrichten die beiden Kantone Schwyz und Glarus für ihre Studierenden die üblichen Beiträge gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung (FHV) sowie einen prozentualen Pauschalzuschlag von 90% auf die FHV-Beiträge. Damit werden die Restkosten der eigenen Studierenden für die Ausbildung und die Basisfinanzierung für den Bereich Forschung & Entwicklung sowie die Infrastrukturkosten abgedeckt. Die Herleitung des Zuschlagssatzes ist im Erläuterungsbericht auf den Seiten 10 + 11 detailliert erläutert.

Das Personalrecht und die Berufliche Vorsorge orientieren sich im Grundsatz an 'St. Galler Lösungen'. Latente Verpflichtungen aus der beruflichen Vorsorge werden vom Kanton St. Gallen übernommen.

#### Grundkonzeption – "FHV plus"



### 3.4 Mehrjähriger Leistungsauftrag

Die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt auf Antrag des Hochschulrates, in welchem die Kantone Schwyz und Glarus vertreten sind, den mehrjährigen Leistungsauftrag. Die Kantone Schwyz und Glarus können – vor dem Erlass des Leistungsauftrags durch den Kanton St. Gallen – ihre Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung einbringen.

### 3.5 Immobilien und bauliche Investitionen

Die bestehenden Immobilien gehen per 1. Januar 2017 an den Kanton St. Gallen über. Sämtliche künftigen Investitionen für die Infrastruktur übernimmt neu der Kanton St. Gallen alleine; auch die Kosten für das sich im Bau befindende Forschungszentrum. Die Mitträgerkantone Schwyz und Glarus müssen keine objektbezogenen Bauinvestitionsbeiträge oder Ausstattungsinvestitionen mehr leisten. Der Beitrag für die baulichen Investitionen ist im Zuschlag von 90% auf die FHV-Beiträge enthalten (der Infrastrukturanteil beträgt rund 45% der insgesamt 90%). Mit dem neuen Modell „FHV plus“ liegt somit eine definitive Lösung für die objektbezogene Infrastruktur (inklusive Forschungszentrum) vor.

### 3.6 Die rechtliche Situation

Die frühere Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil (HSR) vom 19. September 2000 (SRSZ 631.130.1) wurde unter den vier Trägerkantonen Zürich, St. Gallen, Schwyz und Glarus abgeschlossen. Der Kanton Schwyz ist ihr mit Kantonsratsbeschluss vom 25. April 2001 (SRSZ 631.130) beigetreten. Nach Austritt des Kantons Zürich wurde im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den verbliebenen Kantonen festgelegt, dass der Kanton St. Gallen bis längstens 30. September 2016 die durch den Austritt des Kantons Zürich verursachten Mehrkosten in der Trägerfinanzierung (Restkostenanteil des Kantons Zürich) im Sinne einer Übergangsförderung alleine trägt. Die bisherige Trägervereinbarung wurde vom Kanton Schwyz gestützt auf Art. 24 und die Übergangsförderung im Hinblick auf die neue Vereinbarung per 30. September 2016 gekündigt (RRB Nr. 1008/2014). Demgemäss wird der Kantonsratsbeschluss vom 25. April 2001 betreffend den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 19. September 2000 per 30. September 2016 gegenstandslos und kann aus der Gesetzesammlung entfernt werden. Die neue Trägervereinbarung, die ab 1. Oktober 2016 für die drei Kantone St. Gallen, Schwyz und Glarus gelten soll, liegt vor.

Der Kantonsrat beschliesst unter Vorbehalt der Rechte des Volkes über die Genehmigung oder Kündigung internationaler und interkantonalen Vereinbarungen (§ 49 Abs. 1 Bst. c i.V.m. § 34 KV). Der Regierungsrat beantragt vorliegend den Nicht-Beitritt und damit eine Nichtgenehmigung der neuen Trägervereinbarung, was grundsätzlich gemäss Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (SRSZ 100.100, KV) keinen Kantonsratsbeschluss erfordern würde. Der Kanton Schwyz war jedoch während vieler Jahre Vertrags- und Trägerkanton der Hochschule Rapperswil. Die Kündigung der bisherigen Trägervereinbarung erfolgte im Hinblick auf den Beitritt zur neuen Vereinbarung, weil ein Verbleib im bisherigen Vertrag auf keinen Fall in Frage kam. Wenn dieser neuen Vereinbarung nun nicht beigetreten werden soll, entspricht dieser Schritt im Grunde einer definitiven Kündigung des Kantons Schwyz als Vertrags- und Trägerkanton der Hochschule Rapperswil. Es rechtfertigt sich folglich und entspricht dem Sinn von § 49 Abs. 1 Bst. c KV, dass der Kantonsrat über den Nicht-Beitritt zur neuen Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil entscheidet.

## 4. Auswirkungen für den Kanton Schwyz

### 4.1 Finanzielle Auswirkungen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das neue Modell „FHV plus“ mit dem korrigierten Zuschlagssatz von 90% im Vergleich zur jetzt gültigen Verwaltungsvereinbarung und zur ursprünglichen HSR-Vereinbarung aus dem Jahr 2000. Es handelt sich um Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre.

| <i>Finanzielle Auswirkungen im Vergleich</i>                                    |                        |   |           |                                     |            |
|---|------------------------|---|-----------|-------------------------------------|------------|
| Neue Trägerfinanzierung HSR   |                        |   |           |                                     |            |
| (5-Jahres-Durchschnitt gemäss Jahresrechnungen der HSR 2010 – 2014, in Franken) |                        |   |           |                                     |            |
| Träger  | Neu<br>FHV Plus<br>90% | bisherige<br>Verwaltungs-<br>Vereinbarung | Differenz | Rückfall<br>Szenario<br>Modell 2000 | Differenz  |
| Kanton Schwyz   | 3 191 495              | 2 865 558                                 | 325 937   | 4 275 440                           | -1 083 945 |
| Kanton Glarus   | 1 617 665              | 1 358 933                                 | 258 732   | 2 029 704                           | -412 039   |
| Kanton St. Gallen   | 14 756 499             | 15 341 167                                | -584 669  | 13 260 514                          | 1 495 984  |
| Summe   | 19 565 658             | 19 565 658                                |           | 19 565 658                          |            |

Erklärung bzw. Lesebeispiel für den Kanton Schwyz zur obigen Tabelle:

Hätte das neue Modell in den letzten fünf Jahren bereits bestanden, so hätte der Kanton Schwyz, verglichen mit dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre, pro Jahr rund Fr. 326 000.-- mehr bezahlt als beim bisherigen Modell (Verwaltungsvereinbarung), aber rund 1.1 Mio. Franken weniger als für die ursprüngliche Vereinbarung (mit der vollständigen anteilmässigen Übernahme der Restkosten; die Restkosten für die Studierenden des Kantons Zürich übernimmt bekanntlich bis September 2016 gemäss der Verwaltungsvereinbarung der Kanton St. Gallen).

Bei einem direkten Vergleich der bisherigen Regelung (Verwaltungsvereinbarung) und der neuen HSR-Vereinbarung ist zu beachten, dass beim neuen Modell alle künftigen Infrastrukturausbauten und -sanierungen enthalten sind (bei der bisherigen Verwaltungsvereinbarung war dies nicht der Fall). Mit dem pauschalen Zuschlagssatz von 90% sind neu die Restkosten für die Schwyzer Studierenden, die Basisfinanzierung für Forschung & Entwicklung sowie auch sämtliche künftigen Infrastrukturkosten (inklusive Forschungszentrum) abgegolten. Abgedeckt ist ferner eine allfällige Zusatzfinanzierung für die Pensionskasse.

Bei einer Betrachtung in die Zukunft – die neue Vereinbarung soll am 1. Oktober 2016 in Kraft treten – und berechnet auf die aktuellen Studierendenzahlen des Kantons Schwyz im Jahr 2014, ergeben sich für den Zuschlagssatz von 90% folgende Werte:

|               | FHV-Beiträge     | Zuschlag gemäss Modell<br>„FHV plus“ (90%) | Total            |
|---------------|------------------|--|------------------|
| Kanton Schwyz | Fr. 1 927 410.-- | Fr. 1 734 670.--                           | Fr. 3 662 080.-- |

Das künftige Modell wird primär aufgrund der aktuellen Studierendenzahl berechnet, während das bisherige Modell bei der Studierendenzahl einen Dreijahresdurchschnitt der vorherigen drei Jahre berücksichtigte. Dies wird dazu führen, dass künftig schwankende Studierendenzahlen auch zu schwankenden Beiträgen führen werden. Die obige Berechnung basiert auf der aktuellen Studierendenzahl von 113 Studierenden. Die Anzahl der Schwyzer Studierenden an der HSR ist nach einer längeren Zeit auf dem Niveau von rund 80 Studierenden vor allem in den letzten zwei Jahren von 85 Studierenden (im Jahr 2012) auf aktuell 113 Studierende stark angestiegen. Wie sich die Studierendenzahl weiter entwickeln wird, ist schwierig vorauszusagen; tendenziell ist mit einer Steigerung zu rechnen.

Der Kanton Schwyz hat allerdings in jedem Fall – auch wenn er nicht mehr Träger der HSR sein sollte – für den FHV-Anteil seiner Studierenden an der HSR aufzukommen (massgebend ist die aktuelle Studierendenzahl). In obiger Berechnung sind die Kosten von rund 1.9 Mio. Franken daher als gebunden zu betrachten. Hinzu kommt ein Zuschlag von 90%, in obiger Berechnung rund 1.7 Mio. Franken.

## 4.2 Zusammenhang mit dem Massnahmenplan 2011 bzw. EP 2014 – 2017

Der Austritt aus der HSR-Vereinbarung wurde im Massnahmenplan 2011 als optionale Sparmassnahme definiert. Daher wird mit dem Entscheid über den Beitritt zur neuen HSR-Vereinbarung auch über die Umsetzung dieser optionalen Sparmassnahme entschieden. Die Massnahme wurde im Übrigen auf das Entlastungsprogramm 2014 – 2017 (EP 2014 – 2017) übernommen.

Bei der Festlegung der Massnahme im Jahr 2011 wurde mit einem Sparpotenzial von jährlich rund 1.2 Mio. Franken gerechnet. Diese Berechnung stützte sich allerdings auf die geltende Verwaltungsvereinbarung sowie auf die damaligen Studierendenzahlen ab.

## 4.3 Wirtschaftliche Auswirkungen

Der volkswirtschaftliche Nutzen der HSR für die Region Oberer Zürichsee und den Kanton Schwyz ist nicht zu unterschätzen. Der hohe Anteil an Drittmitteln im Bereich Forschung & Entwicklung zeigt den regen Austausch der HSR mit der Wirtschaft. Die HSR liefert mit dem Technologietransfer für die ganze Region wichtige Impulse. So erzielte die HSR im Jahre 2013 damit einen Umsatz von rund 32 Mio. Franken. Sie ist mit über 500 Mitarbeitenden auch der drittgrösste Arbeitgeber der Region. Hinzu kommen Multiplikationseffekte wie die Sogwirkung auf andere Unternehmen, die sich wegen der HSR im Trägergebiet ansiedeln sowie ähnliche indirekte Effekte (z.B. mitziehende Familienangehörige).

Die qualifizierten Absolventinnen und Absolventen der HSR sind eine wichtige Ressource für den Arbeitsmarkt in der Region. Wenn sich die Kantone der Region an der HSR beteiligen, stehen der Fachhochschule mehr Mittel zur Verfügung und sie hat dadurch ein grösseres Entwicklungspotenzial, was sich auf die Qualität und Breite des Studienangebots auswirkt.

## 5. Interpellation I 11/15: Hochschule Rapperswil – wie weiter?

Mit der am 19. April 2015 von Kantonsrat Mathias Bachmann und drei Mitunterzeichnenden eingereichten Interpellation werden dem Regierungsrat die folgenden Fragen unterbreitet:

- Wie profitiert der Kanton Schwyz konkret von der HSR?
- Ist die Regierung grundsätzlich an einer weiterführenden Trägervereinbarung mit der HSR interessiert?
- Mit welchen Auswirkungen für den Kanton Schwyz und dessen Bewohnern muss gerechnet werden, wenn der Kanton Schwyz bei der neuen Trägervereinbarung nicht mitmacht?
- Mit welchen Mehrkosten muss der Kanton Schwyz künftig rechnen, wenn er der neuen Trägervereinbarung zustimmen wird?
- Jugendliche aus der Region Rapperswil besuchen oft die Kantonsschule Ausserschwyz. Hat dies einen Einfluss auf die künftige Trägervereinbarung mit der HSR?

Diese Fragen werden im vorliegenden Bericht beantwortet:

- Auf die Frage nach dem Profit des Kantons Schwyz von der HSR wird im Kapitel 4.3 'Wirtschaftliche Auswirkungen' eingegangen.
- An einer weiterführenden Trägervereinbarung ist der Regierungsrat grundsätzlich interessiert. Deshalb hat sich der Kanton Schwyz auch an der Erarbeitung einer neuen Vereinbarung beteiligt. Der Regierungsrat stimmt den Elementen der neuen Vereinbarung im Grundsatz zu. Allerdings erscheint die daraus resultierende künftige, finanzielle Mehrbelastung als zu hoch, dies in Anbetracht des Umstandes, dass der Kanton Schwyz auch ohne Mitträgerschaft keine wesentlichen Nachteile in Kauf zu nehmen hat.

- Für die Studierenden aus dem Kanton Schwyz hat ein Nicht-Beitritt keine negativen Folgen. Durch die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) haben sie nämlich auch weiterhin Zugang zu einem Studium an der HSR.
- Die Frage nach den Mehrkosten wird in Kapitel 4.1 'Finanzielle Auswirkungen' beantwortet.
- Eine allfällige künftige Trägerschaft an der HSR steht – entgegen der impliziten Vermutung der Interpellanten – in keinem Zusammenhang zum Schulbesuch von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern aus der Region Rapperswil an der Kantonsschule Ausserschwyz (KSA). Es handelt sich hier um zwei verschiedene Ebenen: Auf der Sekundarstufe II kann ein Kanton Schülerzuteilungen vornehmen, auf der Tertiärstufe nicht, da bei den Universitäten und den Fachhochschulen die volle Freizügigkeit und damit die freie Wahl des Studienorts besteht (gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997, SRSZ 632.110.1, IUV, und Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003, SRSZ 631.110.1, IFHV). Der Kanton Schwyz kann daher keine Zuteilung von Schwyzer Studierenden an die HSR 'verordnen'. Der Entscheid über einen Beitritt oder Nicht-Beitritt zur neuen Vereinbarung der HSR ist daher völlig unabhängig von Schülerzuteilungen auf der Sekundarstufe II aus der Region Rapperswil an die KSA.

## **6. Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile eines Beitritts zur künftigen HSR-Vereinbarung**

### 6.1 Vorteile eines Beitritts

- + Der Kanton Schwyz wäre weiterhin an der HSR beteiligt und würde die über vierzigjährige regionale Zusammenarbeit in Bezug auf die Ingenieurausbildung fortführen, dies insbesondere im Interesse des äusseren Kantonsteils (analog zur Fachhochschule Zentralschweiz für den inneren Kantonsteil). Zudem ergibt sich eine Anbindung an die gesamte Fachhochschullandschaft der Region Ostschweiz.
- + Im nationalen Umfeld der Hochschulen verfügt die HSR über ein hohes Renommee; sie gehört zu den führenden technischen Fachhochschulen in der Schweiz. Mit Angeboten im Bereich MINT leistet die HSR einen Beitrag, den Fachkräftemangel zu reduzieren. An der HSR werden zudem Studienbereiche geführt, welche einzigartig sind in der Schweiz (so die Studiengänge Landschaftsarchitektur und Raumplanung).
- + Die geografische Nähe der HSR in Rapperswil zu den Betrieben im Kanton Schwyz erzeugt einen volkswirtschaftliche Nutzen und erhöht die Standortattraktivität. Die HSR bzw. das frühere Technikum, welches bei der Gründung bewusst in die Region Oberer Zürichsee gesetzt wurde, liefert mit dem Technologietransfer für die ganze Region wichtige Impulse. Hinzu kommen Multiplikationseffekte wie die Sogwirkung auf andere Unternehmen, die sich wegen der HSR im Trägeregebiet ansiedeln sowie ähnliche indirekte Effekte (z.B. mitziehende Familienangehörige).

### 6.2 Nachteile eines Beitritts

- Die Trägerkosten erhöhen sich gegenüber der bisherigen Regelung (Verwaltungsvereinbarung). Neben den gebundenen Kosten der FHV, hätte der Kanton Schwyz – je nach Studierendenanzahl – einen Anteil der Restkosten zu übernehmen. Die dafür erhaltene Mehrleistung ist gering, denn die Studierenden haben keinerlei Nachteile, wenn der Kanton nicht mehr Mitträger ist. Die Zusammenarbeit der Wirtschaft und der Betriebe in der Region mit der HSR kann auch ohne Trägerschaft aufrecht erhalten werden.
- In der angespannten Finanzlage des Kantons sind höhere Kosten bei gleich bleibender Leistung nicht vertretbar. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Kanton Schwyz, im Gegen-

satz zu den allermeisten Kantonen der Schweiz, an zwei Fachhochschulregionen beteiligt ist (mit Ausnahme des Kantons Bern sind alle Kantone nur an einer FH-Region beteiligt).

- Die im Massnahmenplan 2011 aufgeführte und auf das EP 2014 – 2017 überschriebene, optionale Sparmassnahme, nämlich der Austritt aus der HSR-Trägerschaft, würde wegfallen und könnte nicht geltend gemacht werden. Damals wurde mit einem Sparpotenzial von jährlich rund 1.2 Mio. Franken gerechnet. Diese Berechnung stützte sich auf die geltende Verwaltungsvereinbarung sowie auf die damaligen Studierendenzahlen ab. Gemäss den aktuellen Berechnungen wird sich dieser Betrag tendenziell noch erhöhen (vgl. Kap. 4.1).

## **7. Erwägungen**

7.1 Aus staatspolitischen Gründen wäre ein Beitritt angezeigt; ebenfalls im Hinblick auf eine möglichst gleiche Behandlung der Anbindung des inneren und äusseren Kantonsteils an eine Fachhochschulregion. In diesem Zusammenhang anerkennt der Regierungsrat auch die hohen Leistungen der Hochschule Rapperswil sowie die gute und langjährige Zusammenarbeit mit den Kantonen St. Gallen und Glarus.

7.2 Ausschlaggebend für den Entscheid ist die hohe Gewichtung des finanziellen Aspektes: Bei einem Nicht-Beitritt kann auf den jährlich anfallenden Zuschlag von rund 1.7 Mio. Franken (bei der aktuellen Studierendenzahl von rund 110) verzichtet werden; und dies, ohne dass die Studierenden einen Nachteil haben. In Anbetracht der schwierigen finanziellen Lage des Kantons Schwyz und in Anbetracht der düsteren Aussichten (z.B. künftige Steigerung des NFA-Beitrages) gibt dieses Argument den Ausschlag für den Antrag. Auf Mehrausgaben, welche nicht zwingend geleistet werden müssen und welche keinen klar zu definierenden Mehrwert ergeben, muss verzichtet werden. Der Nicht-Beitritt zur HSR-Trägerschaft ist möglich ohne Nachteile für die Schwyzer Studierenden, denn diese haben gemäss IFHV weiterhin freien Zugang zu allen Fachhochschulen, so auch zur Hochschule Rapperswil. Die Zusammenarbeit der Wirtschaft mit der Hochschule ist ebenfalls nicht an eine Trägerschaft gebunden. Die Konsequenzen aus diesen Überlegungen führen zum Entscheid, dem Kantonsrat eine Ablehnung eines Beitritts zur neuen HSR-Vereinbarung zu beantragen. Aus bildungspolitischen Gründen bedauert der Regierungsrat diesen Entscheid; die finanziellen Aspekte lassen ihm allerdings keine andere Wahl.

7.3 Trotz des Verzichts auf eine Mitträgerschaft bei der HSR nimmt der Kanton Schwyz seine solidarische Aufgabe im Hochschulwesen auch künftig wahr, ist er doch weiterhin Mitträger der Hochschule Luzern - FH Zentralschweiz (Zentralschweizer Fachhochschulvereinbarung vom 15. September 2011, SRSZ 631.120.1). Eine finanzielle Beteiligung an einer weiteren Fachhochschulregion kann er sich zurzeit aufgrund der finanziellen Lage schlicht nicht mehr leisten. Mit der Trägerschaft an zwei verschiedenen Fachhochschulen beteiligte sich der Kanton Schwyz bisher in ausserordentlichem Masse, ist er doch an der Trägerschaft von zwei Fachhochschulen beteiligt. Zudem ist er auch an weiteren Konkordaten im Bildungs- und Kulturbereich beteiligt.

7.4 Die Umsetzung der im Massnahmenplan 2011 bzw. im EP 2014 – 2017 aufgeführten, optionalen Sparmassnahme kann auf diese Weise realisiert und somit ein substantieller Beitrag an die Entlastung des finanziellen Aufwands im Hochschulwesen geleistet werden.

## **8. Behandlung im Kantonsrat**

### **8.1 Ausgabenbremse**

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110, GOKR) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse

und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.-- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton finanzielle Auswirkungen, die über den Limiten liegen. Die Ausgabenbremse kommt deshalb zur Anwendung. Der Beschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil gilt als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

## 8.2 Referendum

Gemäss § 34 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken;
- d) und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat eine interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, der neuen Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 nicht beizutreten und den beiliegenden Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Vereinbarung über die Hochschule Rapperswil vom 26. Mai 2015 abzulehnen.

2. Mit dem vorliegenden Bericht wird die Interpellation I 11/15 „Hochschule Rapperswil – wie weiter?“ beantwortet.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Regierung des Kantons St. Gallen; Regierung des Kantons Glarus; Hochschulrat der Hochschule Rapperswil, Präsident Regierungsrat Kurt Zibung; Rektorat der Hochschule Rapperswil, Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Mittel- und Hochschulen.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber